

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 53
vom 30. Dezember 2020
Anlage 1 zur Ziffer 575

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann zum Anschluss der Stadt Mettmann an den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Kreis Mettmann, im Folgenden „Kreis“ genannt, und die Stadt Mettmann, im Folgenden „Stadt“ genannt, schließen gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 90), in Kraft getreten am 15. April 2020, für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben bzw. zur technikunterstützten Informationsverarbeitung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Anschluss der Stadt als Verbandsanwendende an das Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN). Sollen weitere kreisangehörige Städte des Kreises Verbandsanwendende des KRZN werden, schließt der Kreis gleichlautende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit seinen kreisangehörigen Städten.

§ 1

Grundlage

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ (KRZN) mit Hauptsitz in Kamp-Lintfort.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten.
- (3) § 15 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein vom 30.11.2018 eröffnet die Möglichkeit, der Satzung entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen, wenn diese über das Verbandsmitglied an den Zweckverband angeschlossen werden möchten. Auf dieser Grundlage wird die Stadt als Verbandsanwendende dem KRZN angeschlossen.

§ 2**Aufgaben des Kreises**

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, für die Stadt die für die technikunterstützte Informationsverarbeitung zu erledigenden Verwaltungsaufgaben gem. § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW durchzuführen. Der Kreis bedient sich hierzu des KRZN. Die Verpflichtung gemäß Satz 1 gilt, soweit das KRZN entsprechende technikunterstützte Informationsverarbeitung anbietet.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, das Benehmen mit seinen kreisangehörigen Verbandsanwendenden herzustellen, deren rechtlichen Interessen zu berücksichtigen und keine Entscheidungen zu treffen, die deren berechtigten Interessen zuwiderlaufen.

§ 3**Inanspruchnahme von Daten und Rechenergebnissen**

- (1) Die Beteiligten sind nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse eines anderen Beteiligten ohne dessen Einwilligung für sich selbst zu benutzen oder an Dritte weiterzugeben.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

§ 4**Koordinierungsausschuss**

- (1) Der Kreis und die verbandsanwendenden Städte im Kreis gründen einen Koordinierungsausschuss. Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus zwei Vertretern des Kreises sowie zwei Vertretern jeder verbandsanwendenden Stadt zusammen. Für den Kreis sind dies der Landrat/die Landrätin, für die Städte der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sowie je ein weiteres Mitglied. Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses bestimmen eine Vertretung.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tritt bei Bedarf bzw. rechtzeitig vor den Sitzungen der Verbandsversammlung des KRZN zusammen. Unabhängig davon hat der/die Vorsitzende den Koordinierungsausschuss einzuberufen, wenn sämtliche Vertreter/Vertreterinnen des Kreises oder der Stadt dies verlangen.

- (4) Jedes Mitglied im Koordinierungsausschuss hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Koordinierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

Aufgaben des Koordinierungsausschusses

Aufgaben des Koordinierungsausschusses sind insbesondere:

- Die Beratung der Vertreter/innen des Kreises in der Verbandsversammlung sowie der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder neben dem Landrat/der Landrätin.
- Die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates des KRZN.
- Die Koordination der Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- Die Mitwirkung der Stadt an den Verfahrensabläufen der Organisation und der Planung der Datenverarbeitung zu gewährleisten.
- Über Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu beraten.

§ 6

Kosten

- (1) Der Kreis trägt die Kosten, die ihm aus der Ausführung dieser Vereinbarung entstehen.
- (2) Die durch den Zweckverband geltend gemachten Kosten werden entsprechend der Zweckverbandssatzung und präzisiert durch eine „Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und dem KRZN“ erhoben.

§ 7

Haftung

- (1) Der Kreis haftet der Stadt gegenüber nur in dem Umfang, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.

- (2) Für die vom Kreis erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8

Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten nach Maßgabe folgender Bestimmungen gekündigt werden:

Die Kündigung der Stadt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Kreis. Die Kündigung des Kreises erfolgt ebenfalls durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Stadt.

Die Kündigungserklärungen werden zum Ablauf des übernächsten Jahres nach Eingang der Kündigungserklärung wirksam.

- (2) Im Übrigen gelten § 17 Abs. 4 und 5 der Zweckverbandssatzung.

§ 9

Inkrafttreten der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Vereinbarung und der Genehmigung durch die Bezirksregierung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

- (2) Die Beteiligten weisen auf diese Veröffentlichung in ihren Bekanntmachungsorganen hin.

Mettmann, 15.12.2020

Für den Kreis Mettmann



Thomas Hendele
Landrat

Mettmann, 15.12.2020

Für die Stadt Mettmann



Sandra Pietschmann
Bürgermeisterin